



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Serpil Midyatli (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

### **Anerkennungsstipendium für im Ausland erworbene Berufsqualifikationen**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Kosten für die Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse sind teilweise erheblich. Es gibt bereits Fördermöglichkeiten durch den Anerkennungszuschuss des Bundes und durch Fördermittel der BA. Zur Verbesserung der Prozesse zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein heißt es im Integrations- und Teilhabebericht 2024 (Drs. 20/2385<sup>1</sup>): „Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, die Einführung eines Anerkennungsstipendiums zu prüfen“ bzw. „Prüfung eines Anerkennungszuschusses in SH“ durch das MBWFK.

1. Wie ist der aktuelle Stand des Vorhabens und sollte die Prüfung noch nicht abgeschlossen sein, warum nicht und wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Antwort:

Die Aufgabe zur Prüfung einer Fördermöglichkeit von Anerkennungsstellenden in

---

<sup>1</sup> <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/02300/drucksache-20-02385.pdf>

Schleswig-Holstein wird eine Aufgabe der Koordinierungsstelle für Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sein. Für diese Stelle wurden Ende letzten Jahres die Mittel im Rahmen des Maßnahmenpaketes „Sicherheit, Migration, Prävention“ zur Verfügung gestellt. Derzeit laufen die Vorbereitungen zur Errichtung der Stelle.

2. Zu Frage 1: Falls die Landesregierung bereits die Einführung eines Anerkennungsstipendiums plant, wie soll der Zuschuss ausgestaltet sein? (Wer wird gefördert, welche Kosten sollen gefördert werden und ab wann soll die Förderung beantragt werden können?)

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1).

3. Plant die Landesregierung neben der Prüfung eines Anerkennungsstipendiums für im Ausland erworbene Berufsqualifikationen auch Bürokratieabbau, damit nicht für alle jeweils zuständigen Stellen die Unterlagen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen amtlich oder notariell beglaubigt werden müssen?

Antwort:

Zur Verbesserung der Anerkennungsprozesse haben im Jahr 2024 der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verschiedene Beschlüsse gefasst. Mit einem im Februar 2025 gefassten Kabinettsbeschluss („Verbesserung der Anerkennungsprozesse ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein“, Nr. 15/2025) wurden die entsprechenden Umsetzungsschritte für Schleswig-Holstein beschlossen. Ziel der Verbesserungsprozesse ist ein einfacherer und schnellerer Anerkennungsprozess der ausländischen Berufsqualifikation, damit Fachkräfte zügig in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Gem. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein (BQFG-SH) und BQFG-Bund ist es bereits jetzt geregelt, dass die Unterlagen in Kopie oder elektronisch eingereicht werden müssen. Nur bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die zuständige Stelle den Antragsteller bzw. die Antragstellerin auffordern, Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die überwiegenden Fachgesetze haben eine entsprechende Regelung. Nur in § 3 Absatz 6 Bundesärzteordnung (BÄO) und § 34 Absatz 1 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) ist geregelt, dass amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen sind; eine entsprechende Regelung gilt auch für Tierärztinnen und Tierärzte.